

Statut Ombudsstelle Schweizer Paraplegiker-Stiftung

1. Die Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS) führt eine neutrale Beratungs- und Beschwerdestelle für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen. An diese können sie sich wenden, wenn sie mit den Leistungen der Stiftung und ihren Gruppengesellschaften nicht zufrieden sind und sie auf ihr eingebrachtes Anliegen keine zufriedenstellende Antwort erhalten haben. Die Ombudsstelle prüft den Sachverhalt und unterbreitet innert angemessener Frist einen Lösungsvorschlag. Die Beratung ist unentgeltlich.
2. Die Ombudsstelle prüft ein beanstandetes Verhalten auf Zweckmässigkeit, Angemessenheit, Korrektheit und Billigkeit.
3. Die Beratungs- und Beschwerdestelle wird von der Ombudsperson der SPS geleitet. Sie ist neutral und in ihrer Tätigkeit unabhängig von der SPS.
4. Die Ombudsstelle ist keine Gerichtsinstanz. Deshalb hat die Ombudsperson keine Entscheidungsbefugnis. Das bedeutet, Urteile von Gerichten können von ihr nicht aufgehoben oder korrigiert werden. Dafür steht der Rechtsweg offen. Allfällige Fristen in laufenden rechtlichen oder prozessualen Verfahren werden durch den Beizug der Ombudsstelle nicht unterbrochen oder ausgesetzt. Da die Ombudsperson objektiv und neutral ist, kann sie auch keine Parteivertretungen übernehmen.
5. Die Ombudsperson wird vom Stiftungsrat SPS jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Aus wichtigen Gründen kann der Stiftungsrat SPS oder die Ombudsperson die Zusammenarbeit vor Ablauf der Amtsperiode beenden.
6. Die Ombudsperson vermittelt bei Klagen von Betroffenen und Angehörigen, soweit sie im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der SPS und ihren Gruppengesellschaften stehen. Sie hat beratende, vermittelnde und streitschlichtende Funktion.
7. Die Ombudsperson nimmt die Anliegen schriftlich oder persönlich entgegen. Sie kann bei der SPS und ihren Gruppengesellschaften Stellungnahmen und Auskünfte einholen, die Situation vor Ort besichtigen oder vermittelnde Aussprachen durchführen.
8. Die Ombudsperson verpflichtet sich, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die SPS und ihren Gruppengesellschaften bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, egal ob es sich dabei um die SPS oder die Gruppengesellschaften selbst, deren Geschäftsverbindungen oder Patienteninformationen handelt. Die Pflicht zur Geheimhaltung dauert nach Beendigung dieses Vertrages fort.
9. Die Ombudsperson bewahrt alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäss auf, insbesondere sorgt sie dafür, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Mandates auf Aufforderung, nach Beendigung des Mandates unaufgefordert der SPS und/oder ihren Gruppengesellschaften zurückzugeben.
10. Die Ombudsperson hält ihre Tätigkeit in jedem einzelnen Fall mit knappen Aufzeichnungen fest.
11. Die Ombudsperson erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Deckung von Aufwand und Kosten. Die Zusammenarbeit wird in einem separaten Vertrag schriftlich festgehalten.
12. Die Ombudsperson informiert den Stiftungsrat SPS jeweils per Ende eines Kalenderjahres über ihre Tätigkeit.

Das vorliegende Statut wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.



Dr. sc. tech. Daniel Joggi
Stiftungsratspräsident
Schweizer Paraplegiker-Stiftung



Dr. iur. Joseph Hofstetter
Direktor
Schweizer Paraplegiker-Stiftung